



# HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2008

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

### **für ein Gesetz zur Neuregelung der Beteiligung von Unternehmen im Hessischen Privatrundfunkgesetz**

#### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 2008 (2 BvF 4/03) festgestellt, dass das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, verfassungswidrig ist. Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens gegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG), wonach es politischen Parteien und Wählergruppen verwehrt ist, sich direkt oder mittelbar an privaten Rundfunkunternehmen zu beteiligen, hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Urteil vom 12. März 2008 festgestellt, dass die Regelung des § 6 HPRG mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Dem Gesetzgeber stehe es zwar frei, Parteien die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an privaten Rundfunkunternehmen zu untersagen, wenn dadurch eine bestimmende Einflussnahme auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte verhindert werden soll. Ein absolutes Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, ist dagegen aber nicht mit der Verfassung vereinbar.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, den Verfassungsverstoß bis zum 30. Juni 2009 durch eine Neuregelung zu beheben. Die Bestimmung des § 6 HPRG wird durch den Gesetzentwurf wieder so gefasst, dass das Hessische Privatrundfunkgesetz dem des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

#### **C. Befristung**

Keine.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

#### **F. Belange, von denen Frauen stärker berührt werden als Männer**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Neuregelung der Beteiligung von Unternehmen**  
**im Hessischen Privatrundfunkgesetz**

Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG)**

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 740), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG erhält folgende Fassung:

- "4. politischen Parteien oder Wählergruppen und von ihnen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), abhängigen Unternehmen. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Diese Regelung lässt die besonderen Bestimmungen über die Wahlwerbung unbeschadet."

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu Art. 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 2008 festgestellt, dass § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG materiell verfassungswidrig sei, da das absolute Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, gegen Art. 5 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG verstoße.

Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus, dass der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks vom Gesetzgeber für die Beteiligung von politischen Parteien an der Veranstaltung und Überwachung von Rundfunk beachtet werden müsse. Bei der Zulassung von Bewerbern zum Privatrundfunk habe der Gesetzgeber jedoch nicht nur die Meinungsvielfalt und die Staatsfreiheit des Rundfunks zu beachten, sondern müsse auch die Rechte privater Rundfunkbetreiber und die verfassungsrechtlich abgesicherte Position der Parteien berücksichtigen. Parteien könnten sich - wie auf die Meinungsfreiheit - grundsätzlich auch auf die Rundfunkfreiheit berufen. Die Kommunikationsfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG ergänze die besondere, durch den Mitwirkungsauftrag des Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG geprägte, Funktion der Parteien.

In Bezug auf die Regelung der Zulässigkeit der Beteiligung von Parteien am Privatrundfunk habe der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Er könne Parteien die Zulassung zur Veranstaltung von Privatrundfunk verwehren, wenn sie bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen.

Entscheidend für die Zulässigkeit der Beteiligung von politischen Parteien ist also der tatsächliche Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte, nicht jedoch der nominale Anteil am Kapital oder an Stimmrechten im Sinne von § 17 AktG.

Ein absolutes Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, hat das Bundesverfassungsgericht als unzulässige gesetzgeberische Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit bewertet. Das absolute Beteiligungsverbot verfehle außerdem die vom Gesetzgeber herzustellende angemessene Zuordnung der verschiedenen Rechtspositionen.

Das Verbot jeglicher mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung an privaten Rundfunkveranstaltern zwingt Parteien, auch bei nur sehr geringfügiger Beteiligung ihre Anteile zu veräußern, unabhängig davon, ob die Partei bei einer geringfügigen Beteiligung überhaupt Einfluss auf das jeweilige Rundfunkunternehmen ausüben könne.

Rundfunkveranstalter und Bewerber um eine Zulassung werden durch § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG ebenfalls in ihrem Recht aus Art. 5 Abs. 1 GG betroffen.

Hinzu kommt, dass die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig qualifizierte Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG der gesellschaftsrechtlichen Praxis nicht gerecht wird und damit zu zusätzlichen Problemen für die betroffenen Unternehmen führt. So verkennt die aktuelle Bestimmung, dass bei nur geringfügigen Unternehmensbeteiligungen eine Einflussnahme auf die wirtschaftliche Unternehmenspolitik (oder hier die Programminhalte) nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen private Rundfunkunternehmen stets verantwortlich sicherstellen, dass selbst die geringfügigste mittelbare Unternehmensbeteiligung einer Partei ausgeschlossen ist, um zu verhindern, dass die erteilte Zulassung (s.o.) nicht widerrufen bzw. die Erteilung einer solchen Zulassung versagt wird. Je komplexer sich die Struktur der mit dem Rundfunkunternehmen verbundenen Unternehmensbeteiligungen darstellt - wie z.B. bei mehrfach gestuften Beteiligungsverhältnissen -, desto schwieriger lässt sich der von dem zu ändernden § 6 geforderte generelle Ausschluss in der Praxis gewährleisten.

Zu Art. 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 14. August 2008

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ypsilanti**